

## 15. Nachtrag zur Satzung der BKK firmus

---

### Artikel I

- 1. In § 12 (Leistungen) wird in Absatz IV. (Kostenerstattung), Nr. 7, Satz 4 wie folgt geändert:**

Der Erstattungsbetrag ist um 5 v. H., maximal 50,00 €, für Verwaltungskosten zu kürzen.

- 2. In § 12 (Leistungen) wird Absatz VIII. (Flash Glukose Messsystem) gestrichen.**

- 3. In § 12 (Leistungen) wird in Absatz VIII. die Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung neu eingefügt.**

#### VIII. Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung

(1) Über die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten Vorsorgeleistungen hinaus erstattet die BKK firmus im Einzelfall die Kosten in Höhe von maximal 49,50 € pro Kalenderjahr für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde und sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als Medizinische Tastuntersucherinnen (MTU) unter folgenden Voraussetzungen:

- Versicherte weisen anhand einer ärztlichen Bestätigung eine familiäre oder medizinische Vorbelastung bei Brustkrebs nach,
- die Untersuchung wird von einer Fachärztin/einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe veranlasst.

(2) Zur Kostenerstattung ist neben der personalisierten Originalrechnung die ärztliche Bestätigung der o. g. Vorbelastung einzureichen.

- 4. In § 12 (Leistungen) erhält Absatz XII. (Professionelle Zahnreinigung), Nr. 1 folgende Fassung:**

(1) Die BKK firmus gewährt ihren Versicherten über die Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB V hinaus einen Zuschuss für in Anspruch genommene professionelle Zahnreinigungen durch einen Vertragszahnarzt oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Zahnarzt.

Der Zuschuss beträgt maximal 80,00 € pro Kalenderjahr, jedoch jeweils nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

- 5. In Anlage 2 zu § 2 der Satzung (Entschädigungsregelung) wird in Absatz I., Nr. 3. (Pauschbetrag für Zeitaufwand) der Betrag von 55,00 € auf 75,00 € erhöht.**

## Artikel II

### Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat der BKK firmus hat den 15. Nachtrag am 28.11.2019 beschlossen.  
Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Abweichend tritt § 12, Absatz IV. (Kostenerstattung), Nr. 7, Satz 4, rückwirkend zum  
11.05.2019 in Kraft.

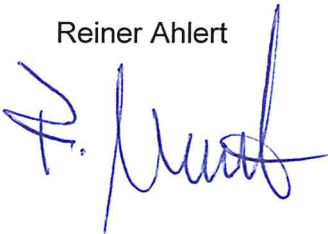
Osnabrück, den 28.11.2019

Der Vorsitzende  
des Verwaltungsrates



Siegel der BKK firmus

Reiner Ahlert



### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 28. November 2019 beschlossene 15. Nachtrag zur Satzung wird  
gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozial-  
gesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 27. Dezember 2019  
213 - 59444.0 - 1417/2010

Bundesversicherungsamt

im Auftrag



Greuel